

Benutzungssatzung

für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuching

(Fassung vom 23.05.2022)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Neuching folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Neuching betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist ein Haus für Kinder, dessen Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in der in § 1 genannten Kindertageseinrichtung sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 15) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist (nur in Ausnahmefällen) möglich.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 14 oder wenn es nicht mehr zum Benutzungskreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

(3) Ein Austritt eines Schulkindes hat grundsätzlich keine Auswirkung auf eine bereits verbindlich gebuchte außerordentliche Betreuung während der Schulferien.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel wie folgt geöffnet:

- Ganztageseinrichtung

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(2) Die Schließ- und Fortbildungstage orientieren sich an den gesetzlichen Regelungen des BayKiBiG und werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde ist auch berechtigt die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

Die sonstigen betriebsbedingten Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

a) Krippenkinder:

20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.

b) Kindergarten:

20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.

c) Schul- bzw. Hortkinder:

10 Stunden pro Woche an Schultagen und dabei mindestens 2 Stunden pro Tag. In den Schulferien mindestens 6 Stunden pro Tag (Kernzeit). Die Betreuungszeiten während der Schulferien sind gesondert zu buchen und werden gesondert berechnet (s. Gebührensatzung).

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die jeweilige Kernzeit, ist bei

a) Krippenkinder von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

b) Kindergartenkinder von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Für die Bring- und Abholzeiten mit Übergabegesprächen sind in die Buchungszeit jeweils 15 Minuten mit einzubringen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

§ 9 Verpflegung

Für die Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. Kindergartenkinder, die mindestens bis 13 Uhr betreut werden, und Hortkinder, die mindestens bis 14 Uhr betreut werden, können am Mittagessen teilnehmen.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblich genannten Kernzeiten unter § 8 (2) und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung bis 8.00 Uhr zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 11 Betreuung an Schulferientagen

(1) Schulferientage sind die Tage, an denen kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. Die Schulferientage werden durch die Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekannt gemacht. Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit von Hortkindern, um beispielsweise auch an Ferientagen eine pädagogisch qualifizierte Betreuung für den Vormittag sicherzustellen, kann gegen Gebühr erfolgen (Ferienbetreuung).

(2) Auf die Ferienbetreuung besteht kein Anspruch. Der Träger bietet dieses Angebot freiwillig zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten an. Die Betreuung ist daher nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten möglich.

(3) Wird eine Ferienbetreuung gewünscht, haben die Personensorgeberechtigten diese Tage im Juli für das 1. Betreuungshalbjahr (September bis Faschingsferien) sowie im Januar für das 2. Betreuungshalbjahr (Osterferien bis August) Tag genau anzugeben. Die Angabe ist verbindlich und kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leitung geändert werden, sofern andere Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder der 1. bis 4. Klasse.

(5) Das Betreuungsangebot für Kinder, die nicht den Hort besuchen, kann nur auf Antrag soweit es die verfügbaren Kapazitäten zulassen, erfolgen.

§ 12 Versicherung

(1) Kinder in der Tageseinrichtung sind gesetzlich gegen Unfall versichert.

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
- während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Gemeinde Neuching erhältlich.

(2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

(3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an die Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 13 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Sollte während des Besuches des Kinderhauses der Verdacht aufkommen, dass das Kind eine Krankheit hat, behält sich die Einrichtung das Recht vor, das Kind abholen zu lassen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8.00 Uhr, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Erkrankung, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(5) Das Verabreichen von Medikamenten, sonstigen Arzneimitteln oder Muttermilch ist dem Personal nicht gestattet; Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest können nur ausnahmsweise erfolgen (z.B. Diabetes).

§ 14 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang oder innerhalb des laufenden Betreuungsjahr insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat
2. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind
3. wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- oder Kernzeiten nicht eingehalten oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden
4. Kinder sich selbst oder andere Kinder wiederholt gefährden
5. schwerwiegende Gründe im Verhalten von Personensorgeberechtigten eine weitere Zusammenarbeit nicht möglich machen

§ 15 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten richtet sich nach Art. 30 BayKiBiG.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und den weiteren Leistungen werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 18 In-Kraft -Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2009 außer Kraft.

Neuching, den 25.05.2022



Thomas Bartl
Erster Bürgermeister
Gemeinde Neuching



